

Beitrags- und Gebührenordnung

des

Segler – Verein – Lemkenhafen – Fehmarn e.V.

Am Hafen 3

23769 Lemkenhafen / Fehmarn

Tel.: 04372-1250

E-Mail: svlfvorstand@svlf.de

www.svlf.de

§ 1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder, die gemäß der Satzung aufgenommen worden sind. Daneben hat sie auch Gültigkeit für ortsansässige Fischer in Lemkenhafen sowie Saison -und Gastlieger, die einen Platz durch den Hafenmeister oder Vorstand zugewiesen erhalten.

Über die jeweiligen Beiträge und Sätze entscheidet die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates.

§ 2 Ausnahmen und Abweichungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung, die durch den Vorstand getroffen werden, dürfen nur nach Zustimmung durch den Ältestenrat gültig werden.

§ 3 Die einzelnen Hafengebühren und Sätze sind jeweils im Voraus zu entrichten.

1. Gebührenpflichtig sind bei gesamtschuldnerischer Haftung der Eigner und Bootsführer des Fahrzeuges.

2. Die Schiffspapiere sind bei Ein-/ Ausklarierung zur Berechnung der Gebühren unaufgefordert dem Hafenmeister vorzulegen. Fehlen diese Unterlagen, werden die notwendigen Angaben durch Schätzung des Hafenmeisters ermittelt.

3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, eine Teilung ist nicht zulässig, ebenfalls nicht die Zahlung von Teilbeiträgen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge und Gebühren erlischt der Anspruch auf einen Liegeplatz.

Ein Ausschluss aus gleichem Grund kann vom Vorstand beantragt werden.

§ 5 Beitrags- und Gebührenarten.

Diese Ordnung unterscheidet in folgende Gebühren und Beiträge:

- 5.1. Mitgliedsbeiträge
- 5.2. Aufnahmegebühren
- 5.3. Arbeitsdienstleistungen
- 5.4. Liegeplatzentgelte für Mitglieder
 - 5.4.1 Pachtgebühren
 - 5.4.2 Hafengebühren
- 5.5. Liegeplatzentgelte für Gastlieger
 - 5.5.1 Kurzzeitliegergebühren
 - 5.5.2 Tagesliegergebühren
 - 5.5.3 Saisonliegergebühren
 - 5.5.4 Wochenliegergebühren
 - 5.5.5 Infrastrukturpauschale
- 5.6. Entsorgungsgebühren für Altöl und Batterien

§ 5.1 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge unterscheidet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Danach sind jährlich zu zahlen:

1. Für das aktive, ordentliche Mitglied beträgt der Jahresbeitrag 100 €
2. Für fördernde Mitglieder 85 €
3. Für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15 €
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei
5. Familienzahler
 - 5.1 Der Familienzahler zahlt für sich und den ihn ständig im Verein begleitenden Ehe/Lebenspartner. Dieser Ehe/Lebenspartner muss als aktives oder passives Mitglied im Verein geführt sein. Der Familienzahler zahlt lediglich für das erste Kind. Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

§ 5.2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind nur zu zahlen von ordentlichen Mitgliedern, ist eine einmalige Gebühr und beträgt 500 Euro

§ 5.3 Arbeitsdienstleistungen

1. Das aktive Mitglied des SVLF e.V. ist zu 30 Stunden Arbeitsdienst p.a. verpflichtet.
2. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden im November eines jeden Jahres gegen eine Zahlung von 10 Euro pro Stunde berechnet.
3. Bei neuen Mitgliedern, die innerhalb des Jahres in den Verein eintreten, wird eine jahresanteilige Berechnung durchgeführt.
4. Arbeitsdienstleistungen bedürfen der Absprache mit dem Hafenmeister oder Vorstand und müssen von ihm gegengezeichnet werden.
5. Arbeitsdienstleistungen, die 30 Stunden p.a. überschreiten, bedürfen vorher der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Sie können mit dessen Zustimmung auf das Folgejahr übertragen werden.
6. Es ist nicht gestattet, die Arbeitsdienstleistung seines Kindes auf sich als aktives Mitglied anrechnen zu lassen
7. Spätester Abgabetermin für den Arbeitsstundenzettel ist der 31.10. des jeweiligen Jahres. Später eingehende Arbeitszettel können nicht berücksichtigt werden.

§ 5.4 Liegeplatzentgelt für Mitglieder

Die Liegeplatz Kosten für ein Vereinsmitglied bestehen aus der Pachtgebühr und der Hafengebühr (letzteres ist die Verbrauchsumlage für Wasser und Strom). Die Gebühren verstehen sich zuzüglich 7 % MWST.

§ 5.4.1 Pachtgebühr

Die Pachtgebühr beträgt 10,10 Euro pro qm Wasserfläche des Liegeplatzes

Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages innerhalb des betroffenen Jahres sowie eine Rückzahlung der Mietgebühr für die noch nicht genutzte Mietzeit sind nicht möglich.

Ab 01.2019 wird zeitlich befristet von jedem Pächter (ausgenommen Saisonlieger und jugendliche Pächter) zur Sanierung der Hafenanlage ein Solidaritätsbeitrag von zusätzlich 5 Euro pro qm gepachteter LP Fläche erhoben.

§ 5.4.2 Hafengebühren

1. Die Hafengebühr für Mitglieder errechnet sich wie folgt:

Wasserliegeplatz: Wasserfläche des Liegeplatzes in qm x Hebesatz x 6,00 €.

Landliegeplatz: Länge des Bootes über alles x Hebesatz 10 €.

3. Liegeplätze von Mitgliedern, die bis zum 15. Januar eines Jahres als nicht genutzt gemeldet werden, werden von der Hafengebühr für das laufende Jahr befreit.

4. Für eventuell anfallende Eisarbeiten und/oder die Beseitigung von außergewöhnlichen Winter- bzw. Unwetterschäden werden bis zu 80 € Wetteraufschlag pro Boot erhoben.

5. Die Hafengebühr für Berufsfischer wird jährlich berechnet:

Länge des Bootes über alles x Hebesatz 15 €

§ 5.5 Liegeplatzentgelte für Gastlieger

Im Preis enthalten sind: Müll Entsorgung, Nutzung der Sanitarräume. Die Nutzung des Clubheimes bedarf der Erlaubnis des Hafenmeisters oder der Begleitung eines Mitgliedes.

§ 5.5.1 Kurzzeitliegergebühr

Die maximale Liegezeit beträgt 3 Stunden. Es ist eine Gebühr von 7,00 Euro zu entrichten. Die Kurzzeitliegergebühr wird bei Übernachtung angerechnet.

In der Kurzzeitliegergebühr ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5.5.2 Tagesliegergebühren

Die Tagesliegergebühren beinhalten den Strom und gelten für 2 erwachsene Crewmitglieder.

Für jede weitere Person wird eine Gebühr in Höhe von 2 € pro Tag erhoben.

Für die Liegeplätze 122 bis 140 gilt eine einheitliche Tagesliegergebühr in Höhe von 26 Euro.

Ansonsten sind die Tagesliegergebühren von den folgenden Bootsgrößen abhängig:

Bootsgröße	Gebühr
bis 9 m	12 Euro
bis 12 m	19 Euro
bis 16 m	26 Euro
Ab 16 m	30 Euro

In den Tagesliegergebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5.5.3 Saisonliegergebühren:

Die Gebühren berechnen sich nach € 131,00 pro angefangenem Meter Schiffslänge. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 5.5.4 Wochenliegergebühr

Die Rabattkarte gilt für 7 Tage, ist beim Hafenmeister erhältlich und an das Ausstellungsjahr gebunden.

Der Vorteil : 7 Tage liegen und nur 6 Tage Tagesliegergebühren (abhängig von der Bootslänge) zahlen.

Die Wochenliegergebühr gilt für 2 erwachsene Personen.

Für jede weitere volljährige Person an Bord wird eine Gebühr von 2 €/Tag/Person erhoben.

In der Wochenliegergebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5.5.5 Infrastrukturpauschale

Für Nichtmitglieder, die ihre Boote über die Anlagen des SVLF e.V. Slippen oder Kranen, wird je Slip- oder Kranvorgang € 1,00/m der auf ganze Meter aufgerundeten Bootslänge über alles als Infrastrukturpauschale berechnet.

Die Infrastrukturpauschale ist unaufgefordert beim Hafenmeister zu entrichten und wird ausschließlich zur Erhaltung der Hafeninfrastuktur verwendet.

Im Preis ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Entsorgung von Sperrmüll, Altöl und Batterien

Die Entsorgung von Sperrmüll, Altöl und Batterien auf dem Gelände des SVLF e.V. ist nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand rechtliche Schritte und Regressforderungen an den Umweltsünder vor.

Die Gebührenordnung ist eine Ergänzung der Satzung des SVLF.

Gerichtsstand und Gültigkeitsregeln gelten entsprechend.

Gezeichnet:

Jürgen Pauleweit

1. Vorsitzender

Bernd Reinitz

2. Vorsitzender